

**Satzung**  
**über die Festlegung der Höhe des nach § 21 Absatz 3 BHKG**  
**zu zahlenden Verdienstauffalls der beruflich**  
**selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr**  
**in der Stadt Wegberg**  
**vom 21. Dezember 2016**

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und des § 21 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) in seiner Sitzung am 20. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Ersatz des Verdienstauffalls**

- (1) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Wegberg haben gegenüber der Stadt Wegberg Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Wegberg entsteht, soweit die Teilnahme während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Verdienst der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

**§ 2**  
**Höhe des Ersatzes**

- (1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 25,00 Euro gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstauffallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (3) Der Höchstbetrag der Verdienstauffallpauschale wird auf 37,00 Euro pro Stunde festgesetzt.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wegberg vom 7. April 2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Oktober 2011, außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Wegberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, 21. Dezember 2016

gez.  
Michael Stock  
Bürgermeister